

VEREINSSTATUEN



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vereinsname, Sitz	3
2.	Vereinszweck	3
3.	Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks	3
4.	Aufbringung der finanziellen Mittel	4
5.	Arten der Mitgliedschaft	5
6.	Erwerb der Mitgliedschaft	5
7.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
8.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
9.	Finanzjahr	7
10.	Vereinsorgane	7
11.	Generalversammlung	7
12.	Aufgaben der Generalversammlung	8
13.	Vorstand	9
14.	Aufgaben des Vorstands	10
15.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
16.	Rechnungsprüfer	12
17.	Schlichtungseinrichtung	13
18.	Haftungsbeschränkung	Error! Bookmark not defined.
19.	Vereinsvermögen	14
20.	Freiwillige Auflösung des Vereins	14

1. VEREINSNAME, SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen „#WeTogether – Institut zur Prävention von Machtmissbrauch im Sport“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach eigenem Ermessen auch darüber hinaus.
- 1.3 Nach Bedarf können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Zweigvereine im In- und Ausland errichtet werden.

2. VEREINSZWECK

- 2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Verein beabsichtigt die europaweite Vernetzung und Koordination von nationalen Vereinen und Organisationen, die sich gegen sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch im Sport einsetzen.
- 2.3 Der Verein bezweckt die gezielte Bekanntmachung und Sensibilisierung der Thematik der sexuellen Belästigung und des sexuellen Missbrauchs im Sport sowie die europaweite Vernetzung und der interdisziplinäre Dialog zwischen Verbänden mit diesem Zweck und Sportverbänden, Politik, Justiz, Vertretern der Öffentlichen Hand, Schulen und Schulbehörden, europäischen und internationalen Organisationen und Sportlern.

Unter Einbindung verschiedener Verbände und Verbindungsstellen zum Thema sexualisierte Übergriffe im Sport soll der Verein eine politisch neutrale, Vereins- und interessenübergreifende Plattform gegenüber Politik, Medien, öffentlicher Hand und anderen Verbänden bilden.

- 2.4 Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung gerichtet.

3. TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

- 3.1 Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - (a) Kodexerstellung: Formulierung und Veröffentlichung von Regeln; Empfehlungen zur Umsetzung dieser Regeln (Best Practices); laufende Aktualisierung und Anpassung der Regeln an die Bedürfnisse der Realität,
 - (b) Erfassung aller bestehender sportlichen Einrichtungen, Erfassung der Schwerpunkte der Einrichtungen, Allokation aller bestehender Ressourcen, Administration einer Trainerdatenbank,

- (c) Anlaufstelle für Fälle in denen der Verdacht eines grenzüberschreitenden Verhaltens/Übergriffes vorliegt, Überprüfung der eingegangenen Meldung und Bekanntgabe einer Empfehlung wie zB Anzeige, Verbesserungen der Regeln, Ausräumen des Verdachts
- (d) Koordination: Weiterverweisung an bestehende Opferschutzorganisationen, Vermittlung von psychologischer Betreuung
- (e) Dokumentation und Forschung: Erfassung eingehender Meldungen, Aufbereitung der Meldungen zu Dokumentationszwecken, Vergabe von Forschungsaufträgen
- (f) Betreuung: Begleitung bei der Aufarbeitung von Fällen, laufende Beratung, Betreuung und Hilfestellung der Betroffenen, Begleitung bei Aufarbeitung der Fälle
- (g) Fortbildung, Aus- und Weiterbildungen
- (h) Evaluierung und Berichterstattung über die Umsetzung der Regeln in den jeweiligen Institutionen, Verbänden, Vereinen, Schulen
- (i) europaweite Vernetzung und Koordination von nationalen Vereinen zum Thema Machtmissbrauch im Sport
- (j) Ausrichtung von diversen Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich für die in dieser Satzung genannte gemeinnützige Zwecke verwendet werden,
- (k) Abhaltung von und Teilnahme an Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen und Workshops.

4. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

4.1 Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- (a) Mitgliedsbeiträge,
- (b) Förderungen und Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften (zB Bund, Land, Gemeinde, Arbeitsmarktservice) und durch die Europäische Union,
- (c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- (d) Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereines,
- (e) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen.

4.2 Im Rahmen des Punktes 4.1 lit (d) und (e) dürfen lediglich Geldmittel durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) hereingebracht werden, auf den entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 oder des § 45 Abs 2 BAO zutreffen.

5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

5.1 Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern:

- (a) ordentliche Mitglieder,
- (b) fördernde Mitglieder und
- (c) Ehrenmitglieder.

5.2 Alle Arten von Mitgliedschaften stehen natürlichen Personen und juristischen Personen offen.

5.3 Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags und beteiligen sich uneingeschränkt an der Vereinsarbeit.

5.4 Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein vor allem finanziell durch Zahlung eines erhöhten (über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinausgehenden) Mitgliedbeitrages oder durch Erbringung von Sachleistungen unterstützen.

5.5 Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitgliedswerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.2 Vor der Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird der Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer.

6.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

6.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) einvernehmliche Beendigung,
- (b) freiwilligen Austritt,
- (c) Ausschluss,

- (d) Streichung,
- (e) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitglieds und
- (f) Tod bei natürlichen Personen; oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Einzelrechtsnachfolge bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.

7.2 Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Finanzjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) ausreichend ist. Bei verspäteter Bekanntgabe des Austritts ist dieser erst zum nächst möglichen Termin wirksam.

7.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Verstoß gegen Punkt 8.2 der Vereinsstatuten durch einstimmigen Beschluss des Vorstands beschlossen werden.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu.

8.2 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu vermeiden, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte.

8.3 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der zuletzt beschlossenen Höhe und zur Leistung der vereinbarten Zuwendungen verpflichtet.

8.4 Mitglieder, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, können ihre Mitgliedsrechte sowohl durch Organe als auch durch Bevollmächtigte ausüben. Mitglieder, die physische Personen sind, üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich oder durch Bevollmächtigte aus.

9. FINANZJAHR

Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) die Rechnungsprüfer,
- (d) die Schlichtungseinrichtung.

11. GENERALVERSAMMLUNG

11.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- (b) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG) und auf Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG);
- (c) begründeten Antrag unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 5 Abs 2 VerG).

11.3 Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einberufen. Zwischen dem Tage der Versendung und dem Tage der Generalversammlung haben mindestens drei Wochen zu liegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich und in den von den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.

11.4 Anträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich, per E-Mail – mit entsprechenden Erläuterungen – vorzulegen. Verspätet eingelangte Anträge sind in der Generalversammlung nicht zu behandeln. Rechtzeitige Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand unverzüglich den übrigen Mitgliedern, wenn möglich per E-Mail, bekannt zu geben.

11.5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 11.6** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 11.7** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.8** Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

12. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 12.1** Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
 - (c) Genehmigung des jährlichen Vereinsprogramms gemäß Punkt 14.1 lit (d)
 - (d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer;
 - (f) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen bzw. Festsetzung des Rahmens der vom Vorstand festzulegenden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge;
 - (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - (h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern des Vorstands, bzw. Rechnungsprüfern andererseits;
 - (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige der Generalversammlung vom Vorstand einstimmig unterbreitete Angelegenheiten.

13. VORSTAND

- 13.1** Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Kassier/in,
 - (d) dem/der Schriftführer/in und
 - (e) gegebenenfalls sonstigen Mitgliedern des Vorstands.
- 13.2** Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Funktionsdauer als Vereinsmitglied aus, so scheidet er auch als Vorstandsmitglied aus.
- 13.3** Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Aufgrund einer Kooptierung oder einer Ersatzwahl in den Vorstand berufene Personen gelten als für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt.
- 13.4** Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die Generalversammlung den/die Vorsitzende/n, den/die Kassier/in, den/die Schriftführer/in und deren jeweilige Stellvertreter.
- 13.5** Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Bis zur erfolgten Neuwahl besorgt der ausscheidende Vorstand die Geschäfte des Vereins.
- 13.6** Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder – im Fall von dessen Verhinderung – von seinem Stellvertreter schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten und soll spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung versendet werden, falls nicht Gefahr im Verzug ist.
- 13.7** Sitzungen des Vorstandes sind dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes

anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne besondere Einberufung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

- 13.8** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.9** Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der/die Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 13.10** Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 13.11** Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Frist zurückzulegen. Die Anzeige ist an den Vorsitzenden zu richten. Beabsichtigt der Vorsitzende zurückzutreten oder erklärt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, so ist die Anzeige an die Generalversammlung zu richten.
- 13.12** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- 13.13** Außerdem scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode aus.
- 13.14** Sollte durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier sinken, so wird – ausgenommen im Fall des Todes – das Ausscheiden erst mit Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- 13.15** Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten können über Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
- 13.16** Der Vorstand und seine Mitglieder sind an die Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

14. AUFGABEN DES VORSTANDS

- 14.1** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget) und die Vorlage an die Generalversammlung zur Genehmigung;

- (c) Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- (d) Ausarbeitung eines jährlichen, mittel- und langfristigen Vereinsprogramms und Vorlage des jährlichen Vereinsprogramms an die Generalversammlung zur Genehmigung;
- (e) Umsetzung des von der Generalversammlung genehmigten jährlichen Vereinsprogramms;
- (f) Vorbereitung von Generalversammlungen;
- (g) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (h) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere auch Festsetzung der Höhe allfälliger Beiträge innerhalb des von der Generalversammlung festgelegten Rahmens (Punkt 12.1 lit (f));
- (i) Beschlussfassung über die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern
- (j) Führung einer Mitgliederliste;
- (k) Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Punkt 6 und 7);
- (l) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (m) sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

15. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 15.1** Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 15.2** Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands, im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/in, nach außen in allen Angelegenheiten vertreten. Zur passiven Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- 15.3** Der/die Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er/sie ist verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Beschlüsse des Vorstands.
- 15.4** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich der Vorsitzende des Vorstands erteilen. Zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften hat der Vorsitzende des Vorstands jedenfalls eine Spezialvollmacht auszustellen.

- 15.5** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- 15.6** Der/die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende/n des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; insbesondere obliegt ihm/ihr die Führung der Niederschriften der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstands.
- 15.7** Der/die Kassier/in hat den/die Vorsitzende/n des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; er/sie ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 15.8** Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden sein/ihre Stellvertreter/in, an Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin für die Dauer der Verhinderung jeweils eine geeignete Person aus dem Verein.

16. RECHNUNGSPRÜFER

- 16.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2** Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
- (a) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand; Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - (b) Die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.
 - (c) Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gemäß Punkt 14.1(b) und (c) nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung zu Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 16.3** Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur uneingeschränkten Einsicht in die Bücher des Vereins und auch aller sonstigen Unterlagen und das Recht, Auskünfte von allen Vereinsorganen über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.

16.4 Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs 2-5 VerG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

16.5 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

17. SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Schlichtungseinrichtung. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, die binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer vierzehn Tage eine dritte Person, die nicht Vereinsmitglied sein soll, zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

17.3 Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

17.4 Macht ein Streitteil ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung nicht rechtzeitig namhaft oder wählen die beiden Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nicht rechtzeitig den Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung, so bestellt der Präsident des Vereins (bei dessen Verhinderung oder Befangenheit sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung oder Befangenheit der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien) das Mitglied bzw. den Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung.

17.5 Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

17.6 Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine

schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.

- 17.7** Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

18. VEREINSVERMÖGEN

- 18.1** Das Vereinsvermögen darf nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 18.2** Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

19. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 19.1** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2** Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Ferner hat sie unter Beachtung der zwingenden Regeln des Punkt 19.3 mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 19.3** Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- 19.4** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.